

A m t s b l a t t

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 58.

Düsseldorf, Donnerstag, den 26. August 1819.

Belanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Da Seine Königliche Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 13. April d. J. die Errichtung eines Banco-Comptoir zu Köln nach den bisherigen Grundsätzen der Banco-Verfassung zu genehmigen geruhet haben, und dieses Comtoir mit dem 1. September d. J. seine Geschäfte anfangen wird; so finde ich mich veranlaßt darüber folgendes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Nr. 258.
Errichtung,
Verfassung und
Eröffnung des
Banco-Com-
toires zu Köln.
II. 10455.

Die Verfassung der Bank beruhet auf dem von des Königs Friedrichs des II. Majestät unterm 29. October 1766 allerhöchstvollzogenem Banco-Reglement, und den späteren, über dasselbe ergangenen Verordnungen. Das neueste über die organische Verfassung der Bank erlassene Gesetz, ist die Verordnung vom 3ten November 1817, welche sich in der allgemeinen Gesetz-Sammlung befindet. Der Zweck der Bank ist Beförderung des Geldumlaufs, vorzüglich zur Erleichterung des Handels und der Gewerbe. Ihre Geschäfte sind Dieconty und andere Wechsel und Geld-Geschäfte, auch giebt sie Darlehn zu den gesetzlichen Zinsen, jedoch, wie es das Wesen einer Bank mit sich bringt, nur auf kurze Fristen und gegen ein bewegliches leicht zu veräußerndes und dem schleunigen Verderben nicht ausgesetztes Unterpfand.

Es soll ferner durch die Bank dem Publikum Gelegenheit verschafft werden, seine unbenutzt liegenden Kapitalien zu jeder Zeit und sicher, gegen mäßige Zinsen, nutzbar zu machen. Es können daher auch bei der Bank baare Gelder zinsbar belegt werden, jedoch nicht unter 50 Thlr., und bei einem höhern Betrage nur in Summen, welche sich durch 10 auflösen lassen.

Die Bank verzinsset die Anlehne jährlich:
a) mit drei Procent, wenn die Kapitalien blödsinnigen Personen, die unter Curatel sind, oder Minorennen gehören, deren Vermögen für Rechnung

derselben von vormundschaftlichen Behörden verwaltet wird, während der Dauer der Curatel oder Vormundschaft.

- b) Mit zwei und ein halb Procent, wenn die Kapitalien den Kirchen, Schulen, und andern frommen und milden Stiftungen gehören, oder von Gerichten aus streitigen Massen belegt werden, im letztern Fall so lange, bis die Vertheilung derselben erfolgt ist;
- c) alle übrigen Anlehne, welche in diese beiden Cathegorien nicht zu rechnen sind, werden nur mit zwei Procent verzinsset, sie mögen von öffentlichen Behörden oder Privat-Personen bei der Bank belegt werden. Hierher gehören namentlich die Gelder von Städte, Bürger, Gemeinde, Assurance, und andern Communal, und öffentlichen Kassen, imgleichen die von Gerichten und öffentlichen Behörden belegte Gelder majorennen Abwesenden, Verschwender oder majorennen Interessenten zugehörige Erbschaftsmassen, imgleichen die Kapitalien solcher Minorennen, welche unter Vormundschaft ihres Vaters stehen, und deren Vermögen zum Nießbrauch desselben unterworfen ist.

Jeder, welcher ein Kapital bei der Bank belegt, erhält darüber auf der Stelle, oder wenn er es mit der Post geschickt hat, mit umgehender Post, von dem Banco-Comtoir einen Interimschein, gegen welche nachher die bei dem Haupt-Banco-Directorium hieselbst ausgefertigte Banco-Obligation, sobald sie bei dem Comtoir eingetroffen ist, ausgewechselt wird.

Durch die Belegungen in der ersten Cathegorie (zu a) werden die Banco-Obligation unter dem Buchstaben M, für die in der zweiten (zu b) unter dem Buchstaben N. und für die in der dritten (zu c) unter dem Buchstaben O, nach den Beziehungsweise unter A und B anliegenden bisher schon bei den übrigen Comtoirs üblich gewesenen Formularen ausgefertigt.

Das Kapital kann ganz oder theilweise zu jeder Zeit nach achttägiger Kündigung zurückgefordert, und soll samt den bis dahin verfallenen Zinsen von dem Comtoir jedesmal prompt gezahlt werden. Außerdem werden die Zinsen in halbjährigen Terminen nach dem Tage der Belegung gerechnet, entrichtet.

Bei abschläglichen Kapitals imgleichen bei Zins Erhebungen muß jedesmal die Original Banco-Obligation vorgezeigt werden, damit der gezahlte Betrag darauf abgeschrieben werden kann, auch muß darüber vom Empfänger noch besonders quittirt werden. Bei völliger Tilgung des Anlehns wird die Original Banco-Obligation quittirt zurückgegeben.

Die Belegungen können sowohl in Golde, den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. gerechnet, als in Silber Courant gemacht werden, und in gleicher Art, wird alsdann die Verzinsung und Zurückzahlung geleistet.

Die den zu a) gedachten minorennen und blödsinnigen Personen, imgleichen frommen und milden Stiftungen gehörige Gelder, genießen auf dem Hin- und Rückwege Portofreiheit, wenn sie von öffentlichen Behörden eingesandt, und mit dem öffentlichen Siegel, und der speciellen Rubrik

Banco: Sachen: Pupillen: Gelder,

„ „ Milde Stiftungs: Gelder,

versehen sind.

Zur Sicherheit der bei dem Comtoir gemachten Belegungen haften nicht allein sämtliche Fonds der Haupt-Bank, und zunächst der bei dem Comtoir ausgesetzte Betriebs-Fonds, sondern Sr. Majestät der König haben auch, theils in der vorgedachten Allerhöchsten Kabinetordre, theils in einer besondern, für das Comtoir zu Köln unterm 21. Mai d. J. Allerhöchsteigenhändig vollzogenen, in der Anlage C. enthaltenen Detroi, die der Haupt-Bank und deren älteren Comtoirs durch verschiedene Verordnungen ertheilte landesherrliche Garantie in ihrem vollen Umfange auch auf das Banco-Comtoir in Köln auszudehnen, allergnädigst geruhet.

Die übrigen bei den einzelnen Geschäften nothwendigen Bedingungen, werden Jedem, der mit dem Comtoir in Geschäften treten will, von demselben alsdann besonders bekannt gemacht werden.

Die zunächst vorgesezte Behörde des Comtoirs ist das Haupt Banco-Direktorium in Berlin, an welches daher auch etwanige Beschwerde in Bancosachen zu richten sind, und wer sich auch bei dessen Bescheide nicht beruhigen zu können glaubt, kann sich an den unterzeichneten Chef-Präsidenten der Haupt-Bank, wenden. Ueberdies stehet Jedermann wegen seiner vermeintlichen Ansprüche aus dem mit dem Comtoir gepflogenen Geschäft der ordentliche Weg Rechtens offen.

Zum Director des Comtoirs ist von des Königs Majestät der Geheime Finanzrath **Brahl** ernannt.

Berlin den 19. July 1819.

Der Chef-Präsident von der Haupt-Bank

der
F r i e s e.

Seit

Beilage A.

a Drei Procent.

Nachdem

dem Königl. Haupt Banco Directorio in Berlin
zu den unter demselben stehenden Lombards

welche bei genanntem
Judicio ad depositum gekommen, am heutigen Tage baar geliehen hat, so be-
kennt genanntes Königl. Haupt Banco Directorium mit Verzicht der Ausrede
nicht empfangenen Geldes von

die besagte Summe von

baar und richtig erhalten
zu haben, und macht sich hierdurch verbindlich, sothanen Darlehn vom dato des
Empfangs und dieser Obligation an, so lange es nicht zurückgezahlt seyn wird,
mit drei vom Hundert jährlich gerechnet, in der Münzsorte des Capitals in
halbjährigen ratis zu verzinsen, das Capital selbst aber, nach achtägiger vom
Eingangs genannten ausleihenden Judicio zu beschehender Leskündigung an das-
selbe oder an denjenigen, an welchen dasselbe diese Obligation ausbändigen, und
die Zahlung des Capitals sammt davon schuldigen Zinsen anweisen wird, in
der beschriebenen Münzsorte baar und auf einem Brette, ohne einigen Abzug
und Aufenthalt zu bezahlen.

Damit auch das mehrerwähnte ausleihende Judicium, und der oder die
Interessenten dieses Darlehns der Zurückzahlung halber, völlig gesichert seyn
mögen, so haben nicht nur Se. Königl. Majestät für Sich und Dero Nach-
folger, die von den Gerichten, vormundschafilichen Collegiis und Vormündern
an das Königl. Haupt Banco Directorium allhier zu dessen Lombards zu
drei Procent auszuleihende Deposita und Pupillengelder durch Höchstdero Landesherrl.
Sanction und Versicherung vom 18 Juli 1768 besonders zu garantiren, son-
dern auch durch Dero an das Hochpreisl. Justiz-Departement erlassene Ordre
de Dato Potsdam den 16. Juli 1768 zu verfügen und festzusetzen geruhet, daß
für obgedachtes Darlehn überhaupt alle Fonds der Bank, besonders aber zur
speciellen Sicherheit, die Fonds der Leih-Banque und deren in Verwahrung
habende Pfänder ausdrücklich verschrieben werden sollen, welchemnach dann das
Königl. Haupt Banco Directorium allhier

und dem oder denen Interessenten
des Eingangs genannten Darlehns oder andern getreuen Inhabern dieser Obli-
gation für besagtes Darlehn die Fonds der Königl. Bankque überhaupt, besonders
aber die Fonds der Leih-Banque und deren in Verwahrung habende Pfänder,

so viel dazu hievon nöthig, zum Pfande sezt, und ein Pfand-Recht davon constituirte.

Es soll auch kein Zufall, Ausflucht, Rechts: Wohlthat und Macht: Spruch dem Königl. Haupt Banco: Directorio dawider zu statten kommen, sondern blos und allein prompte und volle Wiederbezahlung dasselbe von seiner Verbindlichkeit aus diesem Schulobriefe befreien können.

Urkundlich hat gedachtes Haupt Banco: Directorium diese Obligation eigenhändig unterschrieben, und mit dem größern Banco: Siegel besiegelt. So geschehen Berlin, den

(Siegel.)

Königl. Preuß. Haupt Banco: Directorium in Berlin

(Unterschrift)

Wir Endes unterschriebene von Sr. Königl. Majestät von Preußen unserm allergnädigsten Herrn durch Höchstdero Cabinets: Ordres vom 16. und 18. July 1768 dazu specialiter befehligt und authorisirt, wollen hierdurch vorstehende von dem Königlichem Haupt Banco Directorio in Berlin an

über ein Darlehn von

zu Drei Procent Zinsen, und prompter Wiederbezahlung nach achttägiger Aufkündigung unter Seiner Königlichem Majestät Landesherrlichen Special Garantie vom 18. Juli 1768 und gegen Verpfändung sämtlicher Fonds der Königl. Banque besonders aber der Fonds der Leih: Banque und deren in Verwahrsam habenden Pfänder ausgestellte Obligation de dato Berlin den

allen ihren Punkten und Clauseln anstatt, und von wegen Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät confirmiret, und bestätigt haben.

Berlin den

(Siegel)

Sr. Königl. Majestät von Preußen zu Dero Haupt Banco: Directorio verordnetes Präsidium

(Unterschrift)

Bemerk. Die zwei ein halb procentigen Obligationen werden mit den nöthigen Veränderungen gleichfalls nach dem vorstehenden Formular ausgestellt.

Beilage B.

a. Zwei Procent.

Nachdem dem Königlichen Haupt Banco Directorio in Berlin zu den unter demselben stehenden Lombards am heutigen Tage baar geliehen hat, so bekennet genanntes Königl. Haupt Banco Directorium mit Verzicht der Ausrede nicht empfangenen Geldes von die besagte Summe von
baar und richtig erhalten zu haben, und macht sich hierdurch verbindlich, solches Darlehn vom dato des Empfanges und dieser Obligation an, so lange es nicht zurück gezahlt seyn wird, mit zwei vom Hundert jährlich gerechnet, in der Münzsorte des Capitals in halbjährigen ratis zu verzinsen, das Capital selbst aber, nach achttägiger von zu beschehender Kopplündigung an oder an denjenigen, an welchen diese Obligation ausshändigen, und die Zahlung des Capitals samt davon schuldigen Zinsen anweisen wird, in der beschriebenen Münzsorte baar auf einem Brette, ohne einigen Abzug und Aufenthalt zu bezahlen.

Es soll aber jederzeit derjenige für den rechtmäßigen oder getreuen Inhaber dieser Obligation ohne alle weitere Legitimation angenommen werden, und darauf Capital und Zinsen gezahlt erhalten, der dieselbe in der Banque präsentiren und quittirt ausshändigen wird, also die Banque durch Zahlung an jeden Inhaber und Präsentanten dieser Obligation, von ihrer Verbindlichkeit aus derselben gegen Jedermann völlig befreit werden, maßen das Haupt Banco Directorium sich mit Untersuchung der Legitimation des Inhabers dieser Obligation, der sich mit derselben melden wird, nicht abgeben kann und will, und daher der Eigenthümer dieser Obligation hierdurch erinnert wird, solche nicht aus Händen zu lassen, und sich dadurch der Gefahr auszusetzen, daß ihm, wenn ein nicht von ihm legitimirter oder ungetreuer Vorzeiger derselben das Geld darauf empfängt, solches verloren gebe.

Damit auch and der oder die Interessenten dieses Darlehns der Zurückzahlung halber völlig gesichert sein mögen, so haben nicht nur Sr. Königl. Majestät für sich und Dero Nachfolger die von den Gerichten, vormundschaftlichen Collegiis und Vormündern an das Königl. Haupt Banco Directorium allhier zu dessen Lombards

zinsbar auszuleihende Deposita und Pupillen-Gelder durch Höchstdero Landesherliche Sanction und Versicherung vom 18. Juli 1768 besondern zu garantiren, und solche Garantie mittelst an das Banco-Direktorium erlassenen Cabinets Ordre de dato Potsdam den 1. November 1768 auf die von Particuliers bei der Banque zinsbar unterzubringende Gelder zu extendiren, sondern auch durch Dero an das Hochpreissliche Justiz-Departement erlassene Ordre de dato Potsdam den 16. July 1768 zu verfügen und festzusetzen, geruhet, daß für obgedachtes Darlehn überhaupt alle Fonds der Banque, besonders aber zur speciellen Sicherheit die Fonds der Leih-Banque und deren in Verwahrung habende Pfänder ausdrücklich verschrieben werden sollen, welchemnach dann das Königl. Haupt-Banco-Direktorium allhier

und dem, oder denen Interessenten des Eingangs genannten Darlehns, oder andern Inhabern dieser Obligation für besagtes Darlehn die Fonds der Königl. Banque überhaupt, besonders aber die Fonds der Leih-Banque und deren in Verwahrung habende Pfänder, so viel dazu hiervon nöthig, zum Pfande setzt, und ein Pfandrecht daran constituiert.

Es soll auch kein Zufall, Ausflucht, Rechtswohlthat und Nachspruch dem Königl. Haupt-Banco-Diretorio dawider zu Statten kommen, sondern bloß und allein prompte und rolle Wiederbezahlung dasselbe von seiner Verbindlichkeit aus diesem Schuldbriefe befreien können.

Urkundlich hat gedachtes Haupt-Banco-Direktorium diese Obligation eigenhändig unterschrieben und mit dem größern Banco-Siegel besiegelt.

So geschehen Berlin, den

(Siegel.)

Königl. Preuß. Haupt-Banco-Direktorium
in Berlin.

(Unterschrift.)

Wie Endes unterschriebene von Sr. Königl. Majestät von Preußen unserm allergnädigsten Herrn, durch Höchstdero Cabinets Ordres vom 16ten und 18ten Juli 1768., dazu specialiter befehligt und authorisirt, wollen hierdurch vorstehende von dem Königl. Haupt-Banco-Diretorio in Berlin an

über ein Darlehn von
zu zwei
pro Cent Zinsen und prompter Wiederbezahlung nach achttägiger Aufkündigung
unter Sr. Königlichen Majestät Landesherrlichen, durch Dero an das Banco-

Direktorium erlassene Cabinets, Ordre vom 1sten November 1768. auch auf die von Partikuliers bei der Banque unterzubringende Gelder extendirten Specials Garantie, vom 18ten Juli 1768., und gegen Verpfändung der sämtlichen Fonds der Königl. Banque, besonders aber der Fonds der Leih-Banque und deren in Verwahrsam habenden Pfänder ausgestellte Obligation, de dato Berlin, den

Berlin, den
(Siegel.)

Er. Königl. Majestät von Preußen zu Dero Haupt-Banko, Direktorio verordnetes Präsidium.

(Unterschrift.)

Wir Friedrich Wilhelm etc. etc.

haben bereits durch die unterm 13ten v. M. erlassene Cabinets-Ordre Unsere Genehmigung ertheilt, daß in Köln ein von der Haupt-Bank in Berlin abhängiges Comtoir errichtet werde, und ertheilen demselben hierdurch nachstehende Decret.

Das Comtoir soll nach den gegenwärtig bestehenden Grundsätzen der Banko Verfassung errichtet und verwaltet werden, und Wir beabsichtigen durch dasselbe, in Unseren Rheinprovinzen den Geldumlauf zu befördern, und dadurch dem Handel und Gewerbe Erleichterung und Unterstützung zu gewähren, auch den Eingefessenen der Provinzen Gelegenheit zu geben, ihre unnutzbar liegende Gelder zu jeder Zeit auf eine sichere Weise nutzbar machen zu können.

Es finden auf das Banko-Comtoir in Köln alle Gesetze und Vorschriften Anwendung, welche in Ansehung der Haupt-Bank und der ältern Banko-Comtoirs erlassen worden sind; und noch bestehen; dasselbe tritt auch in das nemliche Verhältniß zu der Haupt-Bank, dem Chef-Präsidenten derselben und dem Haupt-Banko-Direktorio, in welchem die übrigen Banko-Comtoirs sich befinden.

Die näheren Dienst-Anweisungen über seine Verwaltung und Geschäftsführung werden demselben durch den Chef-Präsidenten der Haupt-Bank und durch das Haupt-Bank-Direktorium zugehen, und es hat sich das Comtoir darnach überall gebührend zu achten.

Dahins

Dahingegen soll sich dasselbe aber auch aller Prærogativen und Gerechtigkeiten ohne Unterschied zu erfreuen haben, welche den übrigen Banco-Comtoirs verfassungsmäßig zustehen und bewilligt worden, insonderheit in Ansehung der Porto-, Stempel- und Sportul-Freiheit u. s. w.

Das Comtoir betreibt seine Geschäfte für Rechnung der Haupt-Bank in Berlin, und diese ist für alle Gelder und Effekten verhaftet, welche dem Banco-Comtoir in Köln werden anvertraut werden.

Nicht minder haben Wir auch Unsere Landesherrliche Garantie darüber bereits in der vorgedachten Cabinets-Ordre zugesichert, und indem Wir diese Zusicherung hierdurch und Kraft dieses wiederholen und bestätigen, versprechen Wir für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone, für die dem Banco-Comtoir in Köln anvertraute Gelder und Effekten mit Unseren Landesherrlichen Kassen und Intraden vollständig zu haften, weshalb also auch die in dieser Beziehung der Haupt-Bank und ihren Comtoiren in dem Banco-Reglement vom 29sten October 1766. ferner in der Garantie-Akte vom 18ten Juli 1768. und 31sten März 1769., so wie in der an das Haupt-Banco-Direktorium erlassenen Cabinets-Ordre, de dato Potsdam den 1sten November 1768. ertheilte Versicherungen, auf das Banco-Comtoir zu Köln volle Kraft und Anwendung haben sollen.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Detroi Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insignel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Berlin den 21. Mai. 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) E. Fürst v. Hardenberg. Friesse.

Detroi für das Banco-Comtoir zu Köln.

Da das Kirchengebäude des hiesigen ehemaligen Kreuzherrn-Klosters zum Militär-Magazin bestimmt ist, und bald hierzu eingerichtet werden wird; so sollen die in den Gräbern der Kirche noch vorfindlichen Gebeine, mit Zustimmung der geistlichen Behörde, auf den hiesigen städtischen Begräbnißplatz überbracht und dort beerdigt werden.

Nr. 259.

Räumung der ehemaligen Kreuzherrnkirche hierseibst.
I. 8703.

Wir bringen dieses mit der Bemerkung zur öffentlichen Kunde, daß, wenn Familien, oder einzelne Familien-Glieder, die Gebeine ihrer Angehörigen in ihre eigenen Familien-Gräften versetzen wollen, sie sich vor dem 15ten

September d. J. bei dem Pfarrer der hiesigen Lambertus-Kirche zu melden haben.

Düsseldorf, den 19. August. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 240

Einreichung der
monatlichen Ma-
gazinabschlüsse.
L. 848a.

Die Einreichung der monatlichen Magazine-Abschlüsse an uns und an das Königl. Proviand-Amt hierselbst, geschieht noch immer nicht so pünktlich, als es in mehreren unserer Verfügungen den betreffenden Bürgermeistern zur Pflicht gemacht ist.

Wir bringen daher denselben hierdurch nochmals in Erinnerung, daß die Absendung jener Abschlüsse unfehlbar mit dem 2ten eines jeden Monats geschehen muß, und bemerken, daß wir im unverhofften Fall wiederholter Säumnigkeit, unangenehme Verfügungen gegen die Schuldigen eintreten lassen müßten.

Düsseldorf, den 19. August. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Subhastationen
im Slevischen.

In Beziehung auf die, bei dem Verfahren in nothwendigen Subhastationen, aufgeworfene Frage:

ob im Wege der Execution, insbesondere auf Antrag eines hypothecarischen Gläubigers, auf den Grund eines, gegen seinen Schuldner erstrittenen Judicats, der Subhastation eines Guts oder Grundstücks statt gegeben werden könne, ohne daß der Besitzer und Schuldner vorher seinen Besitztitel in das Hypothekenbuch hat eintragen lassen, und ohne daß darüber ein Hypothekenschein vorher beigebracht worden;

ist von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz mittelst Verfügung vom 16. July c. bestimmt worden:

daß, wenn der das Grundstück besitzende Schuldner seinen Besitztitel nicht nachweisen kann, bei nachgesuchter Subhastation, nach dem Rescript vom 30. July 1787. in den ergehenden Proclamatibus und Bekanntmachungen zugleich die Vorladung aller unbekanntten Real-Prätendenten, und, wenn sich dergleichen nicht melden, deren Präclusion in dem abzufassenden Adjudications-Bescheide erfolgen muß, welchemnachst es kein Bedenken hat, dem Meistbietenden das Grundstück mit voller Wirkung zuzuschlagen, mithin auch den Besitztitel auf ihn zu berichtigen.

Von dieser Ministerial-Bestimmung werden die Königlichen Land- und Stadtgerichte des hiesigen Oberlandesgericht's-Departements hierdurch in Kenntniß gesetzt, um sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

Cleve, den 4. August 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Dem Betreiben der Kalkbrennereien im Bergmeistereis-Revier Berg, deren Kalksteinbrüche nur dann Regalitäts-Kanon concessionsmäßig in die frühere Bergmeistereiklasse, nun Königliche Berg-Zehnt-Kasse in Siegen, oder an deren Unterempfänger zu Königewinter und Runderath zu bezahlen haben, wenn sie Kalk brannten, wird hierdurch eröffnet, daß in dem Falle, wenn sie im Laufe des Jahres gar keinen Kalk gebrannt haben, das darüber beizubringende Bürgermeisterliche Attest immer vor Ablauf des Monats November unter dem Nachtheile bei dem Königlichen Berg-Amt zu Siegen eingereicht werden muß, als sonst die Kalkbrennerei für betrieben, und das Regalitätskanon des Steinbruchs für wirklich erfallen angesehen werden wird.

Die Kalkbrennereien im Bergmeistereis-Revier Berg betr.

Sonn, den 6. August 1819.

Königlich Preussisches Ober-Berg-Amt
für die Niederrheinischen Provinzen.

S i c h e r h e i t s - P o l i z e i .

Der Tagelöhner Goswin Löhkötter aus Sassenberg, welcher im Jahr 1812 wegen Diebstahls verhaftet wurde, bald nachher aus dem Gefängniß zu Hamm entsprang, im Jahr 1816. zu Linz im Oestreichischen gefänglich eingezogen, und auf seinem Transport hierhin entwichen ist, hat sich vor kurzem in der hiesigen Provinz aufgehalten, und ist eines im Kirchspiel Greffen verübten Diebstahls sehr verdächtig.

Steckbrief, den Goswin Löhkötter betr.

Wir ersuchen sämtliche Militair- und Civilbehörden, auf den unten signalisirten sehr gefährlichen Verbrecher vigiliren, denselben im Betretungsfall arretiren, und an uns abliefern zu lassen.

Münster, den 6. August 1819.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

S i g n a l e m e n t .

Goswin Löhkötter, ist ungefähr 50 Jahr alt; 5 Fuß 4 Zoll groß; hat schwarz-braune Haare; hohe Stirn; braune Augenbraunen; blaue Augen; spitze Nase; mittelen Mund; braunen Bart; rundes Kinn; längliches Angesicht; bräunlich gesunde Gesichtsfarbe.

Er soll zuletzt einen blauen Rock, lange manchesterne Beinkleider von grüner Farbe, Stiefeln, und einen runden Hut getragen haben.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Bei den neuengerichteten Haupt-, Zoll-, und Steuer-Ämtern ist nunmehr folgendes Personale angeordnet:

1) Beim Haupt-, Zoll-, und Steuer-Amte zu Düsseldorf:

Ober-, Inspektor: Jobs.

Rendant: Forissen.

Controleur: Lafeye.

Revisor: Dicker.

2) Beim Haupt-, Zoll-, und Steuer-Amte zu Herdingen:

Ober-, Inspektor: v. Könnerrig.

Rendant: Zilger.

Controleur: Hutmacher.

Revisor: v. Hauer.

3) Beim Haupt-Steueramte zu Elberfeld:

Ober-, Inspektor: Nießsche.

Controleur: Waldin.

Revisor: Frinken.

In dem Verzeichnisse der Bürgermeister und Beigeordneten (Amtsbl. 42. Nr. 167.) ist ferner zu berichtigen:

1) Bürgermeisterei 34. Dorp. Der Beigeordnete Knecht wohnt zur Schlicke, und Fagenberg zu Clauberg.

2) Bürgermeisterei 35. Höhscheid. Kayser zu Höhscheid ist erster Beigeordneter, welcher die erledigte Stelle des Bürgermeisters wahrnimmt.

3) Bürgermeisterei 36. Merscheid. Der Bürgermeister Köller wohnt zu Lausenhäuschen; der Beigeordnete Engelsberger zur Kullen, Jakobs zu Reusenhof, und Linder zu Weyer.

4) Bürgermeisterei 37. Wald. Bürgermeister Köller wohnt zu Lausenhäuschen; der Beigeordnete Wester zu Wald, und Linder zu Scheuer.

Der Wundarzt und Geburtshelfer Marme, hat sich in Mettmann nieder gelassen.